



ENGIE Deutschland AG · Friedrichstraße 200 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per Mail: eeg-einspeisemanagement@bnetza.de

Berlin, 31. August 2017

Ihr Kontakt
Stefanie Behling
Annette Seefeldt

E-Mail
stefanie.behling@de.engie.com
annette.seefeldt@de.engie.com

Telefon
+49 (0)30 72 61 53-827
+49 (0)30 72 61 53-669

Konsultation des Leitfadentwurfs zum Einspeisemanagement – Version 3.0

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zum Entwurf des Einspeisemanagement-Leitfadens (Version 3.0) Stellung nehmen zu dürfen, bedanken wir uns ausdrücklich.

ENGIE Deutschland ist einer der deutschlandweit führenden Spezialisten für Technik, Energie und Service. Das Angebot umfasst gebäudetechnischen Anlagenbau, Anlagen- und Prozesstechnik, Facility Management, Energiemanagement, Energiebeschaffung, Energiespeicherung, Erneuerbare Energien und industrielle Kältetechnik. ENGIE betreibt unter anderem in Deutschland 13 eigene und zwei externe Onshore-Windparks mit insgesamt 200 Windenergieanlagen und einer Gesamtleistung von ca. 300 Megawatt.

Wir begrüßen, dass der Leitfaden um Regelungen zu direktvermarkteten Anlagen ergänzt werden soll und der bilanzielle Ausgleich von Einspeisemanagement-Maßnahmen thematisiert wird. Dazu – wie auch zu den Abrechnungsverfahren generell – haben wir Anmerkungen und Änderungswünsche.

Insbesondere erachten wir folgende Punkte als wichtig:

- Bei der Vielzahl von Netzbetreibern in Deutschland sind die Formatvorgaben für die Abrechnung von Einspeisemanagement-Maßnahmen sehr heterogen. Ein **einheitliches Verfahren** würde für Anlagenbetreiber eine deutliche Vereinfachung darstellen. So wäre auch die Einrichtung einer **gemeinsamen Webseite**, auf der alle Netzbetreiber Einspeisemanagement-Maßnahmen rechtzeitig ankündigen und erfolgte Maßnahmen auflisten, sehr hilfreich.

ENGIE Deutschland AG
Friedrichstraße 200 · 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 72 61 53-500
Fax +49 (0)30 72 61 53-502
info.deutschland@engie.com
www.engie.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Etienne Jacolin
Vorstand: Manfred Schmitz (Vorsitzender), Wim Broos, Marian Goetz

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 140624
USt-IdNr. DE 137 171 652 Steuer-Nr. 37/001/45006
BNP Paribas Frankfurt am Main BLZ 512 106 00 Konto 9 223 130 015
IBAN DE05 5121 0600 9223 1300 15 · BIC BNPADEFF

- Insgesamt sind die EEG- und KWK-**Anlagenbetreiber** aus unserer Sicht aufgrund von § 15 Abs. 1 EEG 2017 für die entgangenen Einnahmen (bzw. mindestens 95 Prozent davon) zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen zu entschädigen. Wenn sich die Entschädigungsansprüche für zusätzliche Aufwendungen (abzüglich der ersparten Aufwendungen) auf die Direktvermarkter für Intraday-Geschäfte und Ausgleichsenergie (direkt oder im Binnenverhältnis) übertragen lassen, darf Einspeisemanagement kein Hindernis für die Direktvermarktung darstellen (vgl. Anmerkungen zu 2.4.2).
- Die Aufzählung der **sonstigen Aufwendungen** kann nicht abschließend sein, da der Individualfall und damit entstandene Schaden Grundlage für den gesetzlichen Anspruch der EEG- und KWK-Anlagenbetreiber darstellt. Diese fallen unabhängig davon an, ob der Anlagenbetreiber sich für das Pauschal- oder Spitzabrechnungsverfahren entschieden hat.
- Bei der derzeitigen Handhabung des **pauschalen Verfahrens** entgehen den Anlagenbetreibern substantielle Entschädigungszahlungen, weil die Abregelung in der Regel bereits deutlich vor dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Windenergieanlagen aufgrund der Windverhältnisse ihre höchstmögliche Leistung erreicht haben. Durch einen pauschalen Aufschlag könnten diese Fehlbeträge abgegolten werden.
- Das **Spitzabrechnungsverfahren** sehen wir für Windenergieanlagen im Grunde als sachgerecht an. Allerdings ist es sehr aufwändig in der Abwicklung. Die Kosten für diese Abrechnung werden direkt durch die Einspeisemanagement-Maßnahme verursacht und würden ohne diese nicht anfallen. Daher sollten sie unbedingt als Aufwand entschädigt werden.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

2.4.1.2 Zusätzliche Aufwendungen

Kosten, die für die **Abrechnung** entstehen, werden durch Einspeisemanagement verursacht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Abwicklung der Entschädigungsansprüche keine zusätzlichen Aufwendungen darstellen. Die Aufzählung kann aus Sicht von ENGIE nicht abschließend sein, da der Schaden individuell zu ermitteln ist.

2.4.2 EE-Anlagen in der Direktvermarktung

Eine vortägige Information zu Einspeisemanagement-Maßnahmen haben wir für unsere Anlagen bislang nicht erhalten. Sollte der Netzbetreiber allerdings frühzeitig über eine geplante Maßnahme informieren und der Strom daraufhin nicht **vortätig** vermarktet werden, darf der Anlagenbetreiber nicht nur mit der Marktprämie entschädigt werden, sondern muss den gesamten anzulegenden Wert erhalten. Abgesehen davon kann eine Marktpreisglättung bzw. -dämpfung in Stunden mit viel EE-Einspeisung aufgrund von Netzengpässen aus ENGIE-Sicht nicht intendiert sein.

2.4.2.1 Gezielter bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber

Ein gezielter bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber ist aus Sicht von ENGIE sachgerecht. Die Bilanzkreisrekorrktur muss der Ausfallarbeit entsprechen. Ein engerer Informationsaustausch zwischen Direktvermarkter und Netzbetreiber ist dabei sinnvoll.

2.4.2.2 Bilanzieller Ausgleich durch Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmen

Falls der Netzbetreiber über Einspeisemanagement-Maßnahmen informiert, ist es wichtig, dass diese Nachricht auch alle betroffenen Parteien – insbesondere der Bilanzkreisverantwortliche, dem der Zählpunkt dieser Anlage zugeordnet ist, i.d.R. der Direktvermarkter - erhalten. Hier sollten kurz- bzw. mittelfristig einheitliche Standards entwickelt werden.

Einzelne Transaktionen am **Intraday**-Markt nachzuweisen stellt dabei allerdings aus unserer Sicht einen unangemessen hohen Aufwand dar bzw. ist schlicht nicht möglich. Die Positionen eines Bilanzkreisverantwortlichen werden üblicherweise vor dem Handelsgeschäft mit anderen Prognoseabweichungen aus Vertrieb, konventioneller und EE-Erzeugung kumuliert. Natürlich könnte jede Einspeisemanagementmaßnahme einzeln gehandelt werden, dies würde jedoch zu deutlich höheren Transaktionskosten führen, die dann wieder abzurechnen wären. Ein pauschales Verfahren ist somit sinnvoll. Warum allerdings dabei ein 30%iger Abschlag auf den ID3-Durchschnittspreis vorgesehen ist, entbehrt jeglicher Grundlage. Stattdessen stellt der **ungeminderte ID3-Preis** einen durchschnittlich angemessenen pauschalen Preis dar. Entsteht dem Anlagenbetreiber/Direktvermarkter im Einzelfall ein höherer Aufwand, sollte er gegen Nachweis dafür eine Entschädigung erhalten.

2.4.2.3 Bilanzieller Ausgleich durch Ausgleichsenergie

Dieser Fall wird unseres Erachtens vorläufig leider der **Standardfall** bleiben. Dies führt dazu, dass regelmäßig die Regelernergie für vorhersehbare Bilanzkreisabweichungen genutzt werden muss. Dies ist nicht wünschenswert und sollte mit Blick auf die Dynamisierung der Ausschreibungsmenge für Sekundärregelung und Minutenreserve dringend angepasst werden. Sonst müssten die Übertragungsnetzbetreiber die Einspeisemanagementmengen selbst abschätzen und entsprechend dem Ausschreibungskalender kontrahieren oder das System selbst birgt hohe Risiken für die Systemstabilität.

Und selbst wenn eine Vorabinformation mit ausreichend Vorlauf beim Bilanzkreisverantwortlichen zur Verfügung steht, kann die tatsächliche Abregelung in der Praxis von der Vorankündigung abweichen und es wird weiterhin Ausgleichsenergie nötig sein. Auch in diesen Fall müssen die Kosten abrechenbar sein.

Inkrafttreten des Leitfadens

Um die durch den Leitfaden erforderlichen Vertragsanpassungen vornehmen zu können, ist aus Sicht von ENGIE eine Übergangsfrist unbedingt erforderlich. Diese sollte nach Veröffentlichung des Leitfadens mindestens sechs Monate betragen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



ppa. Dr. Karl-Peter Thelen
Mitglied der Geschäftsleitung



i.A. Annette Seefeldt
Leiterin Energiewirtschaftliche
Grundsatzfragen



i.A. Stefanie Behling
Leiterin Energiepolitik Strom